

STATUTEN

der

Leichtathletik EM 2014 AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Leichtathletik EM 2014 AG

(nachstehend LAEM genannt) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Schwerpunkt der Tätigkeit bildet die Durchführung der Leichtathletik EM 2014 in Zürich. Weiter bietet die Gesellschaft die Durchführung von Anlässen jeglicher Art, welche in direktem Zusammenhang zu den Europameisterschaften stehen oder diese unterstützen, an, kann Marketing-, Hospitality- und Mediarechte jegwelcher Art kaufen und verkaufen, bietet Beratungen und Komplettlösungen im Bereich Marketing, Events und Hospitality an.

Die Gesellschaft kann Patente, Lizenzen, Marken und Herstellungsverfahren erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten, mit Waren und Erzeugnissen aller Art handeln, jegliche Art von Geschäften finanzieren und fördern sowie andere Geschäfte tätigen, soweit dies zur Erreichung ihres Zweckes notwendig oder nützlich ist.

Die Gesellschaft kann in der Schweiz Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Das Aktienkapital

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'700'000.00 (eine Million siebenhunderttausend). Es ist eingeteilt in 1'700 (eintausendsiebenhundert) vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00 (tausend) Nennwert.

Die Aktien sind zu 50 % liberiert.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Aktienzertifikate über eine oder mehrere Aktien herauszugeben.

Die Generalversammlung kann Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Art. 5

Die Eigentümer der Aktien sind mit Namen und Adressen im Aktienbuch einzutragen, das nach den Weisungen des Verwaltungsrates eingeführt wird. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen oder Gesellschaften als Aktionäre. Auf Druck und Ausgabe der Namenaktien kann bei Einverständnis der Aktionäre verzichtet werden.

Die Übertragung der Aktien unter Eintragung der neuen Aktionäre ins Aktienbuch kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Art. 686 Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, sofern:

- a) die Zusammensetzung des Aktionärkreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
 - der Verlust des typischen Charakters der Gesellschaft droht, welcher darin besteht, dass alle Aktionäre mit der Leichtathletik verbundene Organisationen sind oder
 - damit eine wesentliche Beteiligung durch eine mit der Gesellschaft nicht verbundene juristische oder natürliche Person entsteht, oder

- dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen; oder
- b) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen, oder
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 3 OR beim Veräusserer.

III. Das Partizipationskapital

Art. 6

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 14.4.2012 Partizipationskapital in der Höhe von bis zu CHF 800'000 auszugeben, durch Ausgabe von höchstens 800 voll zu liberierenden Namenpartizipationsscheinen im Nennwert von je CHF 1'000. Den Aktionären werden nach Massgabe ihrer Beteiligung Bezugsrechte auf den Erwerb von neuen Partizipationsscheinen zugeteilt. Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die neuen Partizipationsscheine unterliegen denselben statutarischen Uebertragungsbeschränkungen wie die Aktien. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die neuen Partizipationsscheine in Teilbeträgen auszugeben.

Art. 7

In Bezug auf eine allfällige Gewinnbeteiligung wird jeder Partizipationsschein gleich behandelt wie jede Aktie. Sollten der Nennwert der Aktien oder der Partizipationsscheine verändert werden, so gilt stets, dass ein Franken Aktienkapital bezüglich des Gewinns gleich zu behandeln ist, wie ein Franken Partizipationskapital.

Die Inhaber von Partizipationsscheinen werden an die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft eingeladen, haben aber weder Antrags- noch Stimmrecht. An ausserordentliche Generalversammlungen werden Inhaber von Partizipationsscheinen nicht eingeladen.

IV. Organisation der Gesellschaft

A) Generalversammlung

Art. 8

Ordentliche Generalversammlungen finden einmal im Jahr statt, wobei die Generalversammlung in jedem Jahr zwingend im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen werden, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 30% des Aktienkapitals repräsentieren, können vom Verwaltungsrat der Gesellschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 9

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief oder E-Mail, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre und Inhaber von Partizipationsscheinen der Gesellschaft bekannt sind, oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und derjenigen Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Zwischen dem Tag der Einladung, beziehungsweise der Publikation, und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die verschiedenen Traktanden enthalten.

Die Eigentümer oder Vertreter von sämtlichen Aktien sind jedoch, sofern kein Widerspruch erhoben wird, befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Beachtung der vorgenannten Einladungsformalitäten durchzuführen. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, können alle der

Generalversammlung zukommenden Geschäfte behandelt oder über sie gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 10

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, eine persönliche Legitimation wird genügen.

Art. 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe. Die Stimmabgabe ist offen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Der Präsident bestimmt einen Sekretär, allenfalls einen Protokollführer und einen Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. Inhalt und Umfang des Protokolls richten sich nach Art. 702 OR.

Art. 13

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Kompetenzen:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Abgeordneten der Stadt Zürich im Sinne von Art. 762 OR) und der Revisionsstelle, wobei jeweils der Präsident, und die anderen Verwaltungsratsmitglieder einzeln gewählt werden müssen;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;

- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g) Wahl der Revisionsstelle.

B) Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat (mit Ausnahme des Abgeordneten der Stadt Zürich im Sinne von Art. 762 OR) wird von der Generalversammlung gewählt.

Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden je für ein Jahr gewählt und sind nachher wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber und bezeichnet einen Sekretär, welcher nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht. Als Vizepräsident amtet der Abgeordnete der Stadt Zürich.

Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Beisitzer ohne Stimmrecht ad hoc oder regelmässig einladen. Die Präsenz von Beisitzern muss von einer Mehrheit des Verwaltungsrates genehmigt werden. Vorschläge zur Einladung von Beisitzern können alle Verwaltungsräte unterbreiten. Der Kanton Zürich, welcher eine Defizitgarantie für die Durchführung der Leichtathletik EM 2014 in Zürich gesprochen hat sowie European Athletics, Avenue Louis-Ruchonnet 18, 1003 Lausanne, Schweiz, als Eigentümerin aller Rechte im Zusammenhang mit den Leichtathletik Europameisterschaften, können als Beisitzer ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Die Stadt Zürich, welche eine Defizitgarantie für die Durchführung der Leichtathletik EM 2014 in Zürich gesprochen hat, nimmt aufgrund von Artikel 762 Obligationenrecht einen Sitz im Verwaltungsrat in Anspruch.

Art. 15

Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Sofern der Verwaltungsratspräsident oder sein Vertreter es als notwendig erachten und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden; auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

An Sitzungen fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 16

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie des Finanzplans, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder einen oder mehrere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Bei Delegation ordnet er die Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Person oder die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

C) Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr.

V. Geschäftsbericht, Reserven und Dividenden, Bekanntmachungen und Liquidation

Art. 19

Der Verwaltungsrat legt das Abschlussdatum des Geschäftsjahres fest. Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen (OR 662 ff).

Der Geschäftsbericht setzt sich aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung und, soweit das Gesetz eine solche verlangt, einer Konzernrechnung zusammen.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 20

Der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und die Vorschläge in Bezug auf die Verwendung des Reingewinnes müssen am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionäre aufgelegt werden.

Auf diese Auflage ist in der Einberufung der Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 21

Für die Speisung der gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR). Die Verwendung der allgemeinen Reserven richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und 677 OR.

Art. 22

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 23

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.